

## **Innovationsschutz und Innovationsvermarktung**

### **1. Ziele und Maßnahmen des Programms**

Generelle Zielsetzung des Programms ist die effiziente Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Schaffung, Durchsetzung, Verwertung und Überwachung ihrer geistigen Eigentumsrechte zur Stärkung und Festigung ihres Wachstums-, Innovations- und Internationalisierungspotenzials. Bewusstseinsbildende Maßnahmen (awareness) zum Thema Schutz geistiger Eigentumsrechte als auch gezielte Unterstützung bei der Entwicklung von Patentstrategien durch Gewährung von Zuschüssen soll kleine und mittlere Unternehmen vor allem bei der Internationalisierung ihrer Tätigkeiten (z.B. in Schwellenländern und Wachstumsmärkten wie China, Russland oder Indien) im Sinne einer umfassenden Nutzung und Verwertung ihrer Forschungs- und Entwicklungsleistungen unterstützen.

Das Programm richtet sich an KMU und soll einen Anreiz zur Verwertung neu geschaffener gewerblicher Schutzrechte schaffen und Hilfestellung bei Lizenzierung bzw. Verkauf von Schutzrechten in Form folgender Maßnahmen bieten:

- a) Maßnahmen zur Anmeldung bzw. Registrierung von Immaterialgüterrechten (wie Patente und andere Schutzrechte) insbesondere in Schwellenländern und Wachstumsmärkten, wie beispielsweise China, Indien oder Russland
- b) Maßnahmen zur Vermarktung und Verwertung von Immaterialgüterrechten weltweit
- c) Maßnahmen zur Identifikation von Immaterialgüterrechts-Verletzungen insbesondere in Schwellenländern und Wachstumsmärkten
- d) Maßnahmen zur Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte insbesondere in Schwellenländern und Wachstumsmärkten
- e) Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung von Vereinbarungen (z.B. Lizenzen) hinsichtlich Immaterialgüterrechten

Diese Maßnahmen beinhalten sowohl bewusstseinsbildende Vorhaben (awareness) wie Informationsveranstaltungen oder individuelle Beratungen zum Thema Schutz geistigen Eigentums sowie gezielte Unterstützung für KMUs bei der Entwicklung von Patentstrategien, als auch operative Unterstützung insbesondere in den Bereichen Erlangung, Vermarktung und Durchsetzung und die Gewährung von Zuschüssen.

Dies steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten. Zu marktkonformen Bedingungen können die Maßnahmen des Programms auch nicht - KMUs zur Verfügung gestellt werden.

## **2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen**

### **2.1. Für Förderungszusagen bis 31.12.2008**

#### 2.1.1 Beihilferechtliche Grundlagen

Die gegenständliche Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereiches auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die AWS hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Beihilfen an KMU für die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sind nach Maßgabe von Art 87 Absatz 3 Buchstabe c) EGV mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, sofern ihre Beihilfenintensität nicht über die Intensität hinausgeht, bis zu der FuE-Beihilfen für die den Patenten vorausgehenden Forschungstätigkeiten in Betracht gekommen wären, die zu den betreffenden gewerblichen Schutzrechten geführt haben.

#### 2.1.2

Die Förderung von Projektkosten für KMU im Rahmen dieses Programms erfolgt als Zuschuss und wird im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU oder über die de-minimis-Gruppenfreistellung abgewickelt. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist auch die Gruppenfreistellung für Regionalförderungen bzw. die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE- Richtlinien) gemäß §11 Z 1 bis 5 FTFG heranzuziehen.

## **2.2. Für Förderungszusagen ab 1.1. 2009**

### 2.2.1. Beihilferechtliche Grundlagen

Die gegenständliche Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

### 2.2.2

Die gegenständliche Förderung wird unter Anwendung der folgenden Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellung abgewickelt: Artikel 32 – Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien, Artikel 33 – Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte, Artikel 36 – Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen. Die gegenständliche Förderung kann auch auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen erfolgen.

## **2.3. Für Förderungsanträge ab 17.12.2008, sofern die Förderungszusage bis 31.12.2010 erfolgt:**

Mitteilung der Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 17.12.2008; Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Österreichregelung Kleinbeihilfen“, N 47a/2009) .

## **3. Laufzeit des Programms**

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2008 bis 31.12.2010 bei der aws gestellt werden. Ansuchen gem. Pkt. 2.3. können bis 31.10.2010 bei der aws gestellt werden.

## **4. Förderungsnehmer**

Formelle Voraussetzungen

4.1. Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils aktuellen Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts. Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

4.2. Der Förderungswerber muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

4.3. Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf

4.3.1. kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

4.3.2. kein Konkurs- (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungs-) oder Ausgleichsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen worden sein;

4.3.3. kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden sein.

4.4. Eine Förderung von Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilfenrechts gefördert wurden, ist während des Umstrukturierungszeitraumes ausgeschlossen.

## **5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten**

Gefördert werden Projekte, die dazu beitragen geistige Eigentumsrechte national und international zu schützen, zu vermarkten und zu verteidigen.

### **5.1. Förderbare Projekte**

Die inhaltliche Bewertung der Projekteinreichungen und die Beurteilung der Förderwürdigkeit der einzelnen Projekte erfolgt durch die aws an Hand folgender Beurteilungskriterien:

- Ex post - Analyse der Entwicklung des Unternehmens (u. a. anhand der Entwicklung der Investitionstätigkeit, Forschungstätigkeit, Zahl der Beschäftigten, Umsatz, etc.)
- die wirtschaftliche Bedeutung von Schutzrechte für das Unternehmen
- Evaluierung der Patent- und Vermarktungsstrategie des Unternehmens
- Evaluierung von Risiken und Chancen der Verfolgung einer Schutzrechtsverletzung

Geförderte Maßnahmen gemäß Punkt 1 a) bis e) sind im Einvernehmen mit der aws vorzunehmen. Die Auswahl der Berater sowie die einzelnen Verfahrensschritte bedürfen vorweg der Zustimmung der aws.

## **5.2. Förderbare Kosten**

- Kosten externer Berater und Behörden (z.B. Honorare für Patentanwälte, Prüfungsgebühren, amtliche Gebühren, Recherchekosten, etc), die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung von Immaterialgüterrechten entstehen
- Übersetzungskosten im Zusammenhang mit der Anmeldung bzw. Verteidigung von Immaterialgüterrechten
- Kosten zur Aufrechterhaltung eines Immaterialgüterrechts
- Kosten geeigneter externer Berater im Zusammenhang mit der Identifikation von Immaterialgüterrechts-Verletzungen vor allem in Schwellenländern und Wachstumsmärkten
- Beratungskosten im Zusammenhang mit Rechtsverfolgungsmaßnahmen zur Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte
- Kosten der durch aws durchgeführten operativen Unterstützung (Vermarktung bzw Durchsetzung)

## **5.3. Nicht förderbare Projekte/Kosten**

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde;
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Kosten externer Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle oder Marketing handelt
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen
- sonstige laufende Aufwendungen ohne Projektcharakter

## **6. Details zu Förderungsart und -höhe**

Die Förderung erfolgt durch Zuschuss und direkte operative Unterstützung:

### a) Zuschuss

- Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe bis zu 50% der förderbaren Kosten gem. Punkt 5.2. Die maximale Höhe der Zuschüsse beträgt dabei € 250.000,--.
- Von der aws direkt erbrachte bzw. veranlasste Beratungsleistungen im Rahmen der operativen Unterstützung und Patentkosten werden zu 100% gefördert. Die Förderung für diese Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützenden Dienstleistungen – sowohl die von der Förderungseinrichtung als auch der profitorientierten Dienstleister erbrachten - beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als € 200.000,- pro Begünstigten.
- Zuschüsse können für Maßnahmen gemäß Punkt 1. gewährt werden, wenn die Beurteilung durch die aws die Förderungswürdigkeit feststellt.

- Die Auswahl der Berater und die jeweils einzelnen Verfahrensschritte sind in Abstimmung mit der aws zu treffen bzw. mit der aws zu setzen.
- Für die Bearbeitung eines Zuschussantrages wird kein Entgelt verrechnet.

b) direkte operative Unterstützung durch aws oder durch von der aws beauftragte Dritte

- Vermarktungsmaßnahmen: Die aws übernimmt die aktive Vermarktung gemeinsam mit dem Rechteinhaber. Dies umfasst fallbezogen insbesondere:
  - Erstellung von Verwertungsunterlagen, Fertigstellung von Prototypen bzw.
  - Ermittlung von Daten, die für die Vermarktung essentiell sind
  - Abstimmung, Patentverfahren und Vermarktung
  - Suche nach potenziellen Lizenznehmern und
  - Vorverhandlungen mit denselben
  - Vertragsverhandlungen und -abschluss
  - Vertragscontrolling
- Durchsetzungsmaßnahmen: Die aws übernimmt Aufgaben bei der Durchsetzung von intellektuellen Schutzrechten bzw. Vereinbarungen. Dies umfasst fallbezogen insbesondere:
  - Beratung bezüglich der Patentierungsstrategien und Patentrechtsdurchsetzung in Schwellenländern und Wachstumsmärkten
  - Technische Beratung bezüglich einer Optimierung der Schutzrechtsstrategie
  - Empfehlung von geeigneten Rechtsberatern in den Schwellenländern
  - Weitervermittlung von Sonderkonditionen von Dienstleistern in den Schwellenländern und Wachstumsmärkten
  - Laufende Evaluierung und Beobachtung von Qualität und Kosten von lokalen Dienstleistern
  - Evaluierung rechtlicher Risiken zur Verfahrensvorbereitung gemeinsam mit Partnern im Schwellenland und Wachstumsmarkt
  - Monitoringdienste und Marktrecherchen zum Aufspüren von Schutzrechtsverletzungen (auch direkt im Schwellenland und Wachstumsmarkt)
  - Koordinierung der Tätigkeiten von lokalen Dienstleistern im Schwellenland und Wachstumsmarkt (Detekteien, Patentanwälte, Rechtsanwälte) zur Sicherstellung von Beweisen
  - Koordinierung von Durchsetzungsverfahren mit Rechtsberatern und Patentanwälten im Schwellenland und Wachstumsmarkt
  - Lobbying bei Behörden im Schwellenland und Wachstumsmarkt
  - Übersetzungen (insbesondere aus dem und ins Chinesische) im Zuge von Beweissicherungs- und Durchsetzungsmaßnahmen
- Für operative Unterstützungsmaßnahmen wird eine erfolgsabhängiges Entgelt vereinbart das sich am typischerweise zu erwartendem Erlös und den typischen Aufwänden orientiert. Das Entgelt kann durch Eintragungen in die Patentregister (Eigentumsanteile, Pfandrechte,...) abgesichert werden. Die Förderbarwerte und Maximalwerte bei operativer Unterstützung werden vorab gemäß eines Meilensteinplans festgelegt.

## **7. Einreichung des Förderansuchens**

Die Einreichung des Ansuchens für Zuschüsse bzw. operative Unterstützung muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen.

## **8. Festlegung der Projektlaufzeit**

Projekte müssen gemäß einem verbindlichen Meilensteinplan durchgeführt werden, dieser ist bei Notwendigkeit in Abstimmung zu aktualisieren.

## **9. Geschlechterdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten**

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechterspezifisch vorzulegen.

## **10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung**

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

### 10.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

- Veranstaltungen
- Anzahl
- Anzahl geförderte Projekte
- Geförderte (Teilnehmer)
- Förderanträge (Beratungen, Patentförderungen, Schutzrechte (Patente, Durchsetzungsverfahren, Gebrauchsmuster...))

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen)
- nach EU-rechtlichen Grundlagen (insb. zur Evaluierung der Maßnahmen gem. Punkt 2.3.)

## Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Unterstützung von nachhaltiger internationaler Nutzung von Patenten) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Anzahl wirtschaftlich genutzter Patente als direkte Folge des Programms
- IP-Bewusstsein österreichischer Unternehmen
- Verbesserung des Schutzes geistigen Eigentums in den Zielländern (Patentzahl im Verhältnis zu wirtschaftlichen Größen wie FDI (Direktinvestitionen) Importen, Exporten), erfolgreiche Umsetzung bzw. Verteidigung bestehender Patentrechte

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

## **11. Monitoring und Evaluierungskonzept**

Basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes (einschließlich der Festlegungen über interne und externe Evaluierungen) soll spätestens nach einer Programmlaufzeit von 2 Jahren eine erste externe Evaluierung (Beauftragung durch das BMWA) erfolgen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.